Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/4024
A9

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

21. Juni 2016

Entwurf einer Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach § 32 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach § 32 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Innenausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Kraft

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes

Vom XX. Monat 2016

Auf Grund des § 32 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), und des § 5 Absatzes 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, von denen § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde

Vollstreckungsbehörde nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563) geändert worden ist, ist das Landeskriminalamt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den...

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Inneres und Kommunales

Begründung:

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung eines Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts im Falle eines Parteiverbots erforderlich sind. Für Nordrhein-Westfalen besteht keine ausdrückliche Regelung zur Übertragung dieser Aufgaben. Damit greift die allgemeine Auffangzuständigkeit des § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes. Momentan sind somit die Bezirksregierungen zuständige Behörde für Maßnahmen im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes.

Diese Aufgaben entsprechen im Wesentlichen denen, die im Rahmen von Vereinsverboten von den Vollzugsbehörden wahrzunehmen sind. Gemäß § 1 der Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht vom 15. September 2009 (GV.NRW.S. 501), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 09. September 2014 (GV.NRW.S. 500) geändert worden ist, ist das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) zuständige Vollzugsbehörde nach § 5 Absatz 1 des Vereinsgesetzes.

Gemäß § 46 Absatz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes kann mit der Entscheidung über die Auflösung und dem Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, auch die Einziehung des Vermögens verbunden werden. In diesem Fall sind die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes entsprechend anzuwenden (§ 32 Absatz 5 Satz 1 des Parteiengesetzes). Hier werden beispielsweise Reglungen zur Erwirkung von Durchsuchungsbeschlüssen, zur Durchführung von Durchsuchungen oder zur Sicherstellung des Vereinsvermögens getroffen. Das Vorgehen bei einem Parteiverbot entspräche aufgrund des Verweises in § 32 Absatz 5 Satz 1 des Parteiengesetzes den von Vereinsverboten bekannten Abläufen.

Durch eine Reihe von vereinsrechtlichen Verboten von Bund und Land, in denen das LKA NRW als Vollzugsbehörde tätig war, verfügt diese Behörde über die erforderliche Fachkompetenz im Umgang mit den sich hier stellenden Aufgaben. Es empfiehlt sich daher, eine Landesregelung im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes zu treffen, mit der dem LKA NRW diese Aufgabe übertragen wird.